

Rahmeninformationen zum Thema Firmengründung im Oman

Alle Unternehmen müssen vom Ministerium für Handel und Industrie (Ministry of Commerce and Industry) eine Lizenz erwerben. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für:

- Firmen, die spezielle Verträge oder Vereinbarungen mit der Regierung haben.
- Firmen, die durch ein königliches Dekret gegründet wurden.
- Firmen, die von dem Ministerrat als wichtig für das Land eingestuft werden.

Der Erwerb von Grundstücken zu kommerziellen Zwecken ist Ausländern grundsätzlich nicht gestattet.

Im Oman gibt es keine Einkommenssteuer für Einzelpersonen. Bei Unternehmen wird Körperschaftssteuer (12 % bei mehr als RO 30000 Jahreseinkommen; Erdölindustrien werden gesondert besteuert) erhoben. Außerdem ist die Buchführung und die Rechnungslegung nach IFRS (International Financial Reporting Standards) Pflicht.

Unternehmen werden von staatlicher Seite folgende Anreize geboten:

- Steuerbefreiungen unter bestimmten Voraussetzungen
- Bereitstellung von Grundstücken in Industriegebieten gegen eine Schutzgebühr
- Zinsfreie oder bezuschusste Kredite mit längeren Rückzahlungsraten
- Reduzierte Gebühren für Strom, Wasser und Kraftstoffe
- Finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung von wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeitsstudien
- Arrangieren von Visa und Arbeitserlaubnissen.

Unternehmensstrukturen für ausländische Investoren

Ausländische Unternehmen oder Partnerschaften können im Oman in Form einer Niederlassung, der Beteiligung an der Gründung einer Aktiengesellschaft (joint stock company) oder einer GmbH (LLC) registriert werden. Zudem können ausländische Firmen bestimmter Sektoren ein kommerzielles Repräsentanzbüro (commercial representative office) im Oman eröffnen. Da die Registrierung von Niederlassungen nur temporäre Gültigkeit besitzt, wählen ausländische Firmen generell die GmbH (LLC) um eine langfristige Präsenz im Oman aufzubauen.

Zur Gründung einer GmbH (LLC) mit einer ausländischen Beteiligung bedarf es eines Gründungsvertrags (constitutive contract) in einem vorgeschriebenen Format auf Arabisch beim Wirtschaftsministerium (Ministry of Commerce and Industry) sowie einer Bewerbung bei dem Komitee für Auslandsinvestitionen (Foreign Investment Committee). Letzteres vergibt die Lizenzen für ausländische Investitionen. Die Gründung der GmbH (LLC) ist abgeschlossen sobald der Gründungsvertrag (constitutive contract) von allen Beteiligten unterschrieben ist, die Einlagen der Gesellschafter bezahlt sind und die Firma beim Handelsregister (Commercial Register) registriert ist. Zudem wird ein Gesellschaftervertrag, der den Gesellschaftszweck beinhaltet, aufgesetzt.

Gründung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens

Niederlassungen ausländischer Firmen (Branches) wird die erforderliche Lizenz erteilt sofern sie:

- Aufträge der Regierung ausführen
- Geschäfte durchführen, die von der omanischen Regierung als notwendig deklariert sind.

Zur Registrierung beim Eröffnungsausschuss (Tender Board) bedarf es der Benennung eines omanischen Agenten.

Handelt es sich um Aufträge, die von der Regierung, Petroleum Development Oman LLC (PDO) und Oman LNG LLC (OLNG) erteilt werden, wird ausländischen Firmen die Registrierung beim Wirtschaftsministerium (Ministry of Commerce and Industry) zur Eröffnung eines Branches erlaubt.

1. Abgrenzung Repräsentationsbüro / Niederlassung (Branch)

Ausländische Firmen aus Handel, Industrie und dem Dienstleistungssektor ist es außerdem möglich ein Repräsentanzbüro (commercial representative offices) im Oman eröffnen. Ein Repräsentanzbüro darf jedoch keine Geschäftstätigkeiten in Form von Importen, Exporten oder Verkäufen übernehmen. Es darf Dienstleistungen und Produkte, die von der zu repräsentierenden Firma hergestellt werden, lediglich fördern. Die Tätigkeit des Repräsentanzbüros ist somit auf die Phase der Vertragsanbahnung beschränkt. Sie dürfen zudem die Visa für Expatriates beantragen.

2. Service Agent

Nach dem Handelsvertretungsgesetzes („Commercial Agencies Law“) sind ausländische Gesellschaften daran gebunden Geschäfte über Vertreter durchzuführen.

Als Vertreter gelten omanische Einheimische, Firmen oder Regierungsinstitutionen. Niederlassungen, die im Oman tätig sind sowie ausländische Unternehmen aus dem Einzel- und Großhandel - Exporteure eingeschlossen -, bedürfen somit eines omanischen Agenten. In Abhängigkeit von der Beurteilung der einzelnen Aktivitäten kann dieses Erfordernis auch für ausländische Unternehmen anderer Branchen zutreffen.

Faktisch werden diese Regulierungen jedoch vor dem Hintergrund der Mitgliedschaft in der World Trade Organisation (WTO) nicht konsequent durchgesetzt.

Firmen, die als Agenten fungieren, müssen im Handelsregister sowie bei der Omanischen Industrie- und Handelskammer (Oman Chamber of Commerce and Industry, OCCI) registriert sein. Als Geschäftszweck muss die Tätigkeit als Handelsvertretung benannt sein. Es ist mindestens eine 51% omanische Beteiligung an der Handelsvertretung notwendig. In manchen Fällen erlaubt das Ministerium eine ausländische Beteiligung von bis zu 70 %, in Extremfällen sogar 100 %, sofern die omanische Wirtschaft hiervon profitiert. Zur Validierung der Verträge bedarf es der Registrierung dieser beim Register of Agents and Commercial Agencies.

Gründung einer Kapitalgesellschaft

Für die Gründung einer Kapitalgesellschaft ergibt sich folgendes Zulassungsverfahren: Vor der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten im Oman ist eine Firma beim Handelsregister des Wirtschaftsministeriums (Commercial register of the Ministry of Commerce and Industry) und der omanischen Industrie- und Handelskammer (Oman Chamber of Commerce and Industry, OCCI) anzumelden.

Aktiengesellschaften benötigen eine Lizenz von dem Wirtschaftsministerium (Ministry of Commerce and Industry). GmbHs (LLCs) bedürfen keiner Lizenz, sofern sie keine ausländische Beteiligung aufweisen. Für die Bewerbung um eine Lizenz muss das ausländische Unternehmen eine Kopie des Memorandums, der Satzung (articles of association) und eine Bankbestätigung (bank certificate) einreichen. Firmen mit ausländischer Beteiligung benötigen zudem eine Lizenz vom Komitee für Auslandsinvestition (Foreign Investment Committee).

Die erforderliche Zeit zur Etablierung des Unternehmens hängt von dem Ausmaß der ausländischen Beteiligung ab. Normalerweise werden für die Vorgänge hinsichtlich Registrierungen und Lizenzen 2 bis 4 Monate benötigt.

1. Unternehmensumwandlungen und Fusionen

Das Commercial Companies Law reguliert die Umwandlung der Rechtsform eines Unternehmens. Eine rechtliche Umwandlung eines Unternehmens ist erst möglich, nachdem mindestens drei geprüfte Bilanzen veröffentlicht worden sind. Die Umwandlung einer geschlossenen Aktiengesellschaft in eine oHG (general partnership) oder in eine Kommanditgesellschaft (limited partnership) benötigt einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter während einer außerordentlichen Hauptversammlung. Umwandlungen müssen im Handelsregister eingetragen werden.

Umwandlungen führen nicht zur Gründung einer neuen und separaten juristischen Person, sondern die Rechte und Pflichten hinsichtlich Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

Das "Commercial Companies Law" reguliert zudem Fusionen. Diese finden statt, wenn eine Firma einer anderen beitrifft oder wenn sich zwei Firmen zu einem neuen Unternehmen zusammenschließen.

2. Überblick über die Niederlassungsformen:

- Limited Liability Company
- General Partnership (Offene Handelsgesellschaft)
- Limited Partnership (Kommanditgesellschaft)
- Joint Venture
- Holding Company (Holdinggesellschaft)
- Einzelunternehmen

3. Limited Liability Company (LLC)

Die Limited Liability Company ist mit der deutschen GmbH vergleichbar. Es handelt sich um ein privates Unternehmen, das aus mindestens 2 und maximal 40 natürlichen oder juristischen Personen besteht. Die Haftung der Gesellschafter ist auf den Nominalwert ihrer Anteile am Firmenkapital beschränkt.

Grundsätzlich ist es möglich, dass 70% der Gesellschaftsanteile in ausländischer Hand liegen. Das Wirtschaftsministerium plant allerdings diesen Anteil auf 65% zu reduzieren.

Eine LLC muss sich im Handelsregister beim Ministry of Commerce and Industry eintragen lassen.

4. General Partnership (Offene Handelsgesellschaft)

Eine offene Handelsgesellschaft besteht aus zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen, die untereinander für die Partnerschaftsschulden haften. Die oHG wird durch den Tod, die Geschäftsunfähigkeit, den Bankrott oder den Rückzug eines Partners aufgelöst, es sei denn, die Partner beschließen einstimmig, dass die Handelsgesellschaft weiter bestehen bleibt. Diese Entscheidung muss beim Handelsregister eingetragen werden.

Der Name der Handelsgesellschaft besteht aus dem Namen eines oder mehrerer Partner und der Bezeichnung "general partnership". OHGs müssen im Handelsregister eingetragen werden.

5. Limited Partnership (Kommanditgesellschaft)

Die Kommanditgesellschaft besteht aus mehreren unbeschränkt haftende Gesellschaftern (Komplementären), die gemeinsam und einzeln für die Schulden der KG haften und einen oder mehrere beschränkt haftenden Partnern (Kommanditist), deren Haftung der Schulden der KG auf ihre Einlage beschränkt ist. Die Gründung einer Kommanditgesellschaft muss im Handelsregister eingetragen werden.

Beschränkt haftende Partner sind in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. So dürfen sie nicht am Management der Gesellschaft oder im Namen der Partnerschaft tätig sein.

Eine KG wird nicht automatisch durch den Tod, Geschäftsunfähigkeit, Bankrott oder Rückzug eines beschränkt haftenden Gesellschafters aufgelöst. Abweichendes kann jedoch im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden. Diese Entscheidung muss im Handelsregister eingetragen werden.

6. Joint Ventures

Eine Joint Venture-Gesellschaft wird durch zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gegründet. Ferner ist ein Vertrag, der die Ziele und Konditionen zwischen ihren Mitgliedern festsetzt, notwendig.

Eine Joint Venture-Gesellschaft hat weder einen Namen noch den rechtlichen Status einer Wirtschaftseinheit und kann somit nicht im Handelsregister aufgenommen werden.

7. Holding Companies

Eine Holding besitzt mindestens 51% der Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft. Rechtlich gesehen besitzt eine Holding keine einheitlich definierte Struktur. Sie kann verwaltend und finanziell jedoch das Schicksal der Kapitalgesellschaft bestimmen. Die Hauptaufgaben einer Holding bestehen grundsätzlich darin, das finanzielle Wesen und Management der Sub-Unternehmen zu beeinflussen.

Um als Holding im Oman anerkannt zu werden, muss das Holding-Unternehmen ein Kapital von mindestens 2 Millionen RO vorweisen und benötigt eine Lizenz vom omanischen Wirtschaftsministerium.

Freihandelszonen

Die Freihandelszone in Salalah wird durch die Salalah Free Zone Company (SAOC) verwaltet. Weitere Freihandelszonen existieren mittlerweile in Al Mazyouna, Sohar und Duqm.

Arbeitsrecht

Traditionell wurden im Oman viele Stellen mit Ausländern besetzt. Heutzutage versucht die Regierung die Ausbildung der Einheimischen zu fördern, um Ausländer nach und nach zu ersetzen. Zudem sind bestimmte Positionen für Ausländer nicht verfügbar und nur für Omanis vorgesehen.

Unternehmen dürfen neue Arbeitskräfte nur einstellen, sofern diese in dem von der Regierung erstellten Register für Arbeitskräfte (register for the national workforce) gemeldet sind. Neue Arbeitskräfte müssen in einem vorgegebenen Zeitrahmen gemeldet werden.

Um sicherzustellen, dass die einheimische Bevölkerung zum bestmöglichen Ausmaß beschäftigt wird, gibt die omanische Regierung einen Prozentsatz vor, zu welchem Maße Einheimische beschäftigt werden müssen. Dieser Prozentsatz bestimmt sich je nach dem privaten Sektor.

Das omanische Arbeitsgesetz („Royal Decree No. 35/2003“, Omani Labour Law) gilt für einheimische und ausländische Arbeitnehmer. Eine Ausnahme gilt allerdings unter anderem für Beschäftigte, die beim Militär arbeiten und Haushaltshilfen. Es regelt die Bereiche Arbeitsverträge, Gehälter, Bezahlung von Überstunden, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit, Berufsausbildung und die Beschäftigung von Einheimischen und Ausländern. Unter Einhaltung bestimmter Vorschriften ist es Arbeitnehmern erlaubt, Verbände zu gründen.

Die typische Arbeitswoche besteht aus 9 Stunden am Tag, 45 Stunden pro Woche (vgl. Art 68 Omani Labour Law); seit dem 01.05.2013 legt auch der Oman – wie die übrigen VAE - das Wochenende auf Freitag und Samstag.

Die Regierung hat einen Mindestlohn von 325 RO pro Monat für ungelernete omanische Mitarbeiter festgelegt. Dieses Dekret ist im Juli 2013 in Kraft getreten.

Das Sozialrecht („Social Security Law“) gewährleistet die Versicherung/Absicherung von Arbeitnehmern im Alter, gegen Arbeitsunfähigkeit, Tod, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Momentan gilt dieses Gesetz nur für omanische Angestellte im privaten Sektor. Arbeitgeber im privaten Sektor zahlen monatlich 9.5% eines jeden Gehaltes an die Public Authority for Social Insurance ein. Die versicherten Arbeitnehmer tragen mit 6.5% ihres Einkommens zur Versicherung bei. Zusätzlich tragen Arbeitgeber mit 1% eines jedem omanischen Mitarbeitergehaltes als Sicherheit gegen Arbeitsunfälle und Krankheiten. Die Regierung trägt mit 2% bezogen auf jedes Einkommen der omanischen Arbeitnehmer bei. Die öffentliche Behörde für Sozialversicherung (Public Authority for Social Insurance) investiert die eingegangenen Gelder und zahlt fällige Beträge an Rentner bzw. als Entschädigung an Kranke und Verletzte aus.

Nach dem geltenden Arbeitsrecht („Labour Law“) muss ein Arbeitgeber einem ausländischen Arbeitnehmer eine Abfindung (end of service benefit, ESB, Art. 44 Omani Labour Law) zahlen. Diese orientiert sich an dem letzten Lohn und wird wie folgt kalkuliert:

- Für die ersten drei Jahre des Arbeitsvertrags: das Basisgehalt für 15 Tage für jedes Arbeitsjahr
- Für jedes weitere Jahr: das Basisgehalt eines Monats

Für jeden ausländischen Mitarbeiter muss ein Arbeitgeber alle zwei Jahre eine Ausbildungsumlage von 200 RO bezahlen.

Steuerrecht

Die omanische Regierung erhebt Steuern auf folgende Organisationen:

- Einzelunternehmen mit kommerziellen, industriellen oder professionellen Aktivitäten
- Unternehmen, die auf omanischem Boden gegründet wurden
- Joint Ventures
- Niederlassungen von ausländischen Unternehmen
- Dauerhafte kommerzielle, industrielle und professionelle Tätigkeiten, die von ausländischen Unternehmen betrieben werden

Bei diesen Unternehmen werden direkte Steuern in Form der Gewinnsteuer erhoben. Für Privatpersonen gibt es im Oman hingegen keine Einkommenssteuer.

Die einzige indirekte Steuer wird in Form der Zollgebühr erhoben. Die Einführung einer Umsatzsteuer wird in Betracht gezogen (Stand: Januar 2011)

Das omanische Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen ortsansässigen und nicht-ortsansässigen Unternehmen.

Omanische Einzelhandelsunternehmen, Unternehmen, die im Oman registriert sind unabhängig von ihrer ausländischen Beteiligung und dauerhafte Zweigniederlassungen von ausländischen Unternehmen werden ab einem Einkommen von >30.000 OR mit 12% besteuert.

Falls ein ausländisches Unternehmen keinen Sitz im Oman hat, wird nur Folgendes zu einem Pauschalsatz von 10% versteuert:

- Lizenzgebühren
- Verwaltungsgebühren
- Software
- Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Die Steuern werden beim SGT (Secretary General for Taxation-Finanzamt), dem Finanzamt, entrichtet.

1. Sonstige Steuern

Gemeinden können Verbrauchssteuern erheben, zum Beispiel in folgenden Kategorien:

- 5% auf Hotel- und Restaurantrechnungen
- 4% auf Hotels-, Motels- und Touristenrestaurants
- Steuerabgaben von 2% auf Stromrechnungen, die RO 50 im Monat überschreiten
- Steuerabgaben von 3% auf Mietverträge, vom Vermieter zu zahlen
- Zusätzlich wird eine Steuer auf alle Fahrzeuge erhoben, die die omanische Grenze passieren.

2. Steuerverwaltung

Unternehmen müssen sich bei der Steuerbehörde (Tax Authorities) innerhalb von 3 Monaten nach der Unternehmensgründung registrieren.

Steuerzahler müssen einen 12-monatigen Jahresabschluss vorbereiten. Der Zeitraum umfasst grundsätzlich das Kalenderjahr. Für die erste Buchhaltung ist ein Zeitraum von bis zu 18 Monaten

zulässig. Alle Steuererklärungen müssen auf Arabisch vorbereitet werden. In der Praxis werden allerdings oft auch englische Steuererklärungen akzeptiert.

Verspätete Steuerzahlungen werden pro Monat mit einer Strafe von 1% der zu zahlenden Steuern geahndet. Steuerhinterziehung ist ebenfalls strafbar. Unternehmen müssen die Dokumente der Buchhaltung/Rechnungslegung über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Buchungszeitraums aufbewahren.

3. Körperschaftssteuer

Im Oman ansässige Firmen müssen den weltweit erwirtschafteten Gewinn im Oman versteuern. Ausländische Firmen unterliegen der Steuerpflicht, sofern sie einen ständigen Sitz im Oman haben. Der Begriff des „ständigen Aufenthalts“ ist nicht konkret definiert. Generell genügt, dass das Unternehmen eine ständige Betriebsstätte im Land zum Teil oder vollständig unterhält.

Das Finanzamt kann eine Steuerentlastung im Oman ermöglichen, wenn das Unternehmen bereits im Ausland Steuern bezahlt hat und der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird. Die Steuerentlastung ist auf den omanischen Steuersatz von 12% beschränkt.

Für Unternehmensgruppen gibt es keine besondere Besteuerung. Jedes Einzelunternehmen wird unter steuerlichen Gesichtspunkten als eigenständiges Unternehmen behandelt.

Im Oman wird keine Quellensteuer auf Dividenden bzw. Zinsen, die an ausländische Zweiggesellschaften gezahlt werden, erhoben.

Der zu versteuernde Gewinn bezieht sich auf den geprüften Jahresabschluss und errechnet sich aus dem Bruttogewinn abzüglich der Abschreibungen.

Der Bruttogewinn beinhaltet die Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit, Zinsen, Dividenden sowie andere Einkünfte jeglicher Art. Die Rechnungslegung muss gemäß der International Financial Reporting Standards (IFRS) stattfinden.

Dividenden, die von einer anderen omanischen Firma ausgeschüttet wurden, müssen vom Unternehmen, das die Dividenden erhält, nicht versteuert werden. Dividenden, die hingegen von einem ausländischen Unternehmen ausgeschüttet wurden, müssen versteuert werden.

Weitere Kapitaleinkünfte, die aus dem Verkauf von materiellen/immateriellen Vermögensgegenständen generiert wurden, sind ebenfalls zum Satz der Gewinnsteuer zu versteuern.

Gewinne, die beim Handel von Wertpapieren am Muscat Securities Market realisiert wurden, müssen nicht versteuert werden.

Werden im Oman Serviceleistungen in Anspruch genommen, müssen die Einkünfte unabhängig davon, ob die Zahlung im Ausland erhalten wurde, im Oman versteuert werden.

Leistungen hingegen, deren Verträge vor der Ankunft bzw. bei der Ankunft des omanischen Hafens enden, müssen nicht versteuert werden, sofern der Lieferant keine Aktivitäten innerhalb des Omans durchführt.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen basiert auf den Anschaffungskosten. Neubewertungen werden für die steuerlichen Zwecke nicht berücksichtigt. Die Bilanzierungsmethode von Vorräten wird im Steuerrecht nicht geregelt. Generell werden diese mit dem niedrigeren Wert des Kosten- und Nettoveräußerungswert bewertet, wobei die Beurteilung der Kosten auf dem durchschnittlichen Herstellungspreis oder nach der First-in-first-out-Methode erfolgt.

4. Abschreibungen

Abschreibungen sind zu steuerlichen Zwecken erlaubt. Zweifelhafte Forderungen dürfen nur zu dem Ausmaß abgeschrieben werden, sofern diese vom Finanzamt (Secretary General for Taxation, SGT) als uneinbringlich bewertet werden. Das steuerpflichtige Unternehmen muss nachweisen, dass alles unternommen wurde, um die Forderungen einzuholen und diese dennoch uneinbringlich sind. Rückstellungen sowie Provisionen können generell nicht abgeschrieben werden. Eine Ausnahme gilt für Versicherungsunternehmen, die Reserven für drohende Gefahren bzw. Rückstellungen für mögliche Ansprüche abschreiben dürfen. Zudem können Finanzinstitute Kreditausfallrückstellungen zu dem Maße abschreiben, wie es von der Central Bank of Oman erlaubt wird. Weitere Möglichkeiten zur Abschreibung ergeben sich unter anderem für Spenden, Zinsausgaben und Mietkosten.

5. Steuerabkommen

Oman hat Doppelsteuerungsabkommen mit Algerien, Weißrussland, Belgien, Kanada, China, Frankreich, Indien, Italien, Libanon, Mauritius, Moldawien, Pakistan, Seychellen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Sudan, Syrien, Thailand, Tunesien und Großbritannien, Vietnam und Yemen.

Oman hat Doppelsteuerungsabkommen mit Brunei, Kroatien, Ägypten, Iran, Marokko, den Niederlanden, Russland, Usbekistan und der Türkei unterzeichnet, jedoch sind diese noch nicht in Kraft getreten.

Die Doppelsteuerungsabkommen, die mit Bangladesch, Deutschland, Kasachstan und Malta unterzeichnet wurden, sind noch nicht ratifiziert worden.

Stand: November 2013

Auch wenn bei der Erstellung dieses Merkblattes mit größtmöglicher Sorgfalt vorgegangen wurde, kann die

Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK) keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen.